

Entwurf des Arbeitskreises Transsexualität in Nordrhein-Westfalen:

Zielvorgaben zur TSG-Reform

Alle Paragraphen beziehen sich auf das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) vom 10.09.1980.

zu § 1 TSG:

- Auf Antrag sind die Vornamen einer Person entsprechend ihrem Zugehörigkeitsempfinden zu ändern.
- Antragsberechtigt sind alle Einwohner der BRD und auch Deutsche außerhalb der BRD.
- Es besteht kein Mindestalter.
- Keine weiteren Voraussetzungen.
- Bestehende Rechtsinstitute stellen keinen Hinderungsgrund dar.
- Die Bearbeitungsfrist beträgt von Abgabe des Antrages an 6 Wochen.

zu § 2 TSG:

Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz, sonst das Standesamt (bitte einfügen).

zu § 3 TSG:

- Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen stellt das Gericht den Willen des Antragstellers fest. Hierzu wird das Vormundschaftsgericht vom Standesamt beauftragt.
- Im Übrigen ist der Antragsteller einziger Verfahrensbeteiligter; es gibt keine weiteren Verfahrensbeteiligten.

§ 4 TSG entfällt.

zu § 5 TSG:

- Das Offenbarungsverbot wird erweitert um die Ausforschung des früheren Geschlechts, der Vornamen, sowie der Gründe, die hierzu geführt haben.
- Die Anrede richtet sich nach dem Vornamen; hierauf besteht Rechtsanspruch.
- Der Geschlechtseintrag auf dem Reisepaß richtet sich nach dem Vornamen.
- Die Ausnahmegruppe (§ 5 TSG Abs. 2) wird um frühere eingetragene Lebenspartner erweitert; Eltern und Großeltern werden aus der Ausnahmegruppe ausgenommen.
- Es besteht Anspruch auf geänderte Zeugnisse mit ursprünglichem Datum.
- Es besteht Anspruch auf Änderung aller Akten und auf Änderung jeglicher technisch erfaßter Daten.

- Es besteht Anspruch darauf, daß keine Hinweise auf die Änderung hindeuten; ausgenommen hiervon sind lediglich frühere standesamtliche Akten und Daten bis einschließlich der Entscheidung.
- Eine zentrale Erfassung von Personendaten aus diesen Verfahren wird ausgeschlossen.

§ 6 TSG entfällt; ein derartiger Tatbestand wird über § 1 TSG abgehandelt.

§ 7 TSG: entfällt.

zu § 8 TSG:

Es werden verschiedene Wege zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit geboten:

1. Möglichkeit bei Antrag und ärztlichem Attest über die Operation Personenstandsänderung innerhalb von maximal 3 Wochen Bearbeitungsfrist;
2. im Übrigen auf Antrag, wenn die Vornamensänderung mindestens 2 Jahre zurückliegt.

zu § 9 TSG:

- Bestehende Rechtsinstitute stellen keinen Hinderungsgrund für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit dar.
- Soweit Rechtsinstitute durch die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit tangiert werden, ist dies in dem Gesetz zu regeln, welches das tangierte Rechtsinstitut behandelt.

zu § 10 TSG:

- Rechte und Pflichten des Antragstellers richten sich nach dem festgestellten Geschlecht.
- Es besteht Anspruch auf eine Abstammungsurkunde ohne Hinweis auf die zurückliegende Änderung der Vornamen oder Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit, z. B. zum Zwecke der Ehe/LPG.
- § 5 TSG gilt sinngemäß.

§ 11 TSG bleibt,

§ 12 TSG entfällt.

zu § 13 TSG:

- Die Gebühr für die Änderung der Vornamen sowie die Gebühr für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit richtet sich nach der Gebühr für die Beurkundung einer Geburt
- Die Änderung von Akten und Daten im Sinne des Offenbarungsverbot es erfolgt unentgeltlich.

Erläuterung:

Wir wollen kein Gesetz, das die medizinische Behandlung regelt. Obwohl das bisherige TSG dies auch nicht tat, wurde es wiederholt als Richtschnur oder gar Voraussetzung für den Zugang zu geschlechtsverändernden Operationen betrachtet. Dem wollen wir abhelfen, indem unser Vorschlag möglichst wenig Bezug nimmt auf medizinische Befunde und Maßnahmen. Allerdings begrüßen wir, daß sich die Fachgesellschaften auch weiterhin für die medizinische Versorgung von Transsexuellen einsetzen.

Es liegt auf der Hand, daß nur Personen mit entsprechendem geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfinden einen derartigen Antrag stellen würden. Die bisherige Begutachtung hat sich nicht bewährt. In allen uns bekannten Fällen brachten die Antragsteller das Verfahren nach § 1 TSG erfolgreich zum Abschluß, ungeachtet zwischenzeitlicher negativer Gutachten oder zeitlichen Verzögerungen. Daraus folgt, daß die Gutachten für den Ausgang des Verfahrens unerheblich sind. Das Gerichtsverfahren und die damit einher gehenden Begutachtungen führten zu erheblichen Kosten bzw. Zeitbedarf. Unser Vorschlag befördert die Idee des „schlanken Staates“. Die vorgesehene Bearbeitungsfrist orientiert sich am kommunalen Verwaltungsrecht; es ist nicht ersichtlich, warum die Bearbeitung zur Änderung von Vornamen länger dauern sollte als z. B. ein Bauantrag.

Bereits der vorgesehene Geschlechtseintrag im Paß verhindert Diskriminierung, z. B. bei Auslandsreisen. Auch unsere anderen Vorschläge zur Erweiterung des Offenbarungsverbotens zielen auf den wirksamen Abbau von Diskriminierungspotential im privaten und öffentlichen Rechtsverkehr.

Wie schon Augstein¹ schrieb, folgt der Operationswunsch aus dem Wesenskern der Transsexualität; das Streben nach Einheit zwischen Geist, Seele und Körper ist ein Grundprinzip des Menschen. Dies würdigte das Bundesverfassungsgericht 1978 und nochmals 1982 bei der Aufhebung der Altersgrenze. Dementsprechend sollte auch weiterhin die Personenstandsänderung auf Basis der Geschlechtsanpassung möglich sein. Nun wird aber von verschiedenen Fachleuten berichtet, einzelne Betroffene sähen sich nicht aus ihrem Erleben heraus, sondern vom Gesetz her zur Operation gezwungen, ihnen werde durch eine Personenstandsänderung ohne Operation in entscheidender Weise geholfen. So wie das TSG einer Minderheit der Bevölkerung genüge tat, möchten wir auch den Bedürfnissen dieser Minderheit innerhalb der Transsexuellen genüge tun. Hierzu sehen wir alternativ die Personenstandsänderung auf Antrag vor, wenn die Vornamensänderung mindestens zwei Jahre zurückliegt. Die Dauer von zwei Jahren bietet hinreichend Sicherheit, daß sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird. Zwei Jahre sind immer noch kürzer als die heutzutage übliche Zeitspanne zwischen Erstkontakt mit Behandlungsinstanzen und Rechtskraft der Personenstandsänderung. Somit ist eine Frist von zwei Jahren für eine Personenstandsänderung ohne Operation angemessen und bietet keinen ernsthaften Anlaß oder Zwang zu einer Operation, die der Betroffene gar nicht möchte.

¹ Maria Sabine Augstein: Transsexuelle sind Frauen und Männer Zeitschrift für Sexualforschung 09/1992 5 (3): 255-260 (<http://transray.com/db/db.php?i=2.549>)

Das Grundgesetz stellt das Geschlecht unter ausdrücklichen Schutz in Artikel 3 noch vor später angeführten Rechtsinstituten. Unseres Wissens sind beim Bundesverfassungsgericht Verfahren anhängig, ob die Geschlechtszugehörigkeit auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. bei bestehender Ehe festgestellt werden kann. Unser Entwurf steht im Einklang mit dem Grundgesetz.

Online-Fassung unter: <http://transray.com/db/db.php?i=2.4095>

Arbeitskreis Transsexualität in Nordrhein Westfalen
c/o Nina Scholz
Osteroder Str. 2
40595 Düsseldorf

Tel. (0211) 7394747

nina@transray.com